

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0387/2017/ND/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.12.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/700-261

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	07.12.2017	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. November 2017 ausführlich mit der Anpassung der Abwassergebühren ab 2018 befasst und sich einstimmig für die Variante „b“ ausgesprochen. Es wurde eine Anhebung der Grundgebühr von bisher 10,- €/monatlich auf 11,- €/monatlich beschlossen. Die Zusatzgebühr erhöht sich dadurch um 0,43 €/m³ auf dann 3,63 €/m³.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Vorlage vom 23.10.2017.

Finanzierung:

Die sich ergebenden Benutzungsgebühren für die Abwassergebühren 2018 sind in den Haushaltsplan 2018 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuendeich (Beitrags- und Gebührensatzung).

Pliquet
Bürgermeister

Anlagen: 1. Nachtragssatzung

Entwurf

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuendeich (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuendeich (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2)

aa) bei Einleitung des Abwasser in das Kanalnetz der Gemeinde	11,00 €
bb) bei Einleitung des Abwassers in Hauskläranlagen	1,00 €
cc) bei Einleitung des Abwassers in abflusslose Gruben	1,00 €

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

aa) bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde	3,63 €
bb) bei Einleitung des Abwassers in Hauskläranlagen	0,89 €
cc) bei Einleitung des Abwassers in abflusslose Gruben	5,32 €

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l	=	0,03 €/m ³
von 651 bis 900 mg/l	=	0,06 €/m ³
von 901 bis 1.150 mg/l	=	0,18 €/m ³
von 1.151 bis 1.400 mg/l	=	0,24 €/m ³
über 1.400 mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung =		0,06 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die **1.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Neuendeich, den 8. Dezember 2017

Bürgermeister